jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

L37139 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Wien
L82409 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

AWG Wr 1994 §25 Abs1 Z1;
AWG Wr 1994 §4 Abs9 Z4;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Begriff "Verwerten" wird im § 4 Abs 9 Z4 Wr AWG 1994 als "Behandeln von Abfällen mit dem vorrangigen Ziel, Sekundärstoffe oder Energie aus diesen Abfällen zu gewinnen" umschrieben, geht somit über das "Deponieren" (Ablagern auf einer Deponie) als Teil des Behandelns von Abfällen (§ 4 Abs 9 Z 4 AWG 1994) hinaus und unterscheidet sich hievon begrifflich. Werden die behandelten Abfälle teilweise auch deponiert, so ist die Anlage nicht ausschließlich auf stoffliche Verwertung gerichtet und daher genehmigungspflichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070069.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at